

Az.: IV/6-173-Sch 03/90

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Steinbruch bei der Gaubüttelbrunner Straße", Gemarkung Kirchheim, Gemeinde Kirchheim, vom 24. 09. 1991

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG — (BayRS 791-I-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 10. 09. 1991, Nr. 820-8632.09-1/91, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der in der Gemeinde Kirchheim auf der Fl.-Nr. 160 gelegene aufgelassene Steinbruch wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 3,3 ha und erhält die Bezeichnung "Steinbruch bei der Gaubüttelbrunner Straße".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, das Gebiet im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten und den Erholungsdruck fernzuhalten.

Das seit mind. 30 Jahren aufgelassene Steinbruchgelände ist kesselartig vertieft, wobei die Abhänge sowie die Abfallablagerungen im Norden geschlossen gewaldet sind. Die Verbuschung und Bewaldung herrscht auf ca. der Hälfte der Fläche vor. Die andere Hälfte wird von teilverbuschten, nährstoffarmen Altgrasbeständen mit eingestreuten Trockenrasenanteilen gebildet.

Der Steinbruch bietet aufgrund der Vielfalt kleinklimatischer Verhältnisse zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum (u. a. 10 verschiedene Ameisenarten, davon 6 bedrohte).

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist vor allem verboten
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

2. oderirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserspiegel zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. die Flächen zu gällen, zu entsteinen, aufzuforsten, umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder Koppeltierhaltung zu betreiben,
7. bauliche Anlagen i. S. der Bayer. Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern (oder deren Nutzung zu ändern), Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
8. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
9. zu reiten,
10. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
11. zu zelten, zu lagern, Modellsportgeräte spielen oder fahren zu lassen sowie Drachen oder ähnliche Gebilde fliegen zu lassen,
12. Haustiere frei laufen zu lassen,
13. Lärm zu verursachen,
14. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes (Ansitzleitern, Jagdkanzeln und Wildfutterstellen dürfen jedoch nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde errichtet werden),
2. die einzelstammweise Holznutzung unter Erhaltung des Gehölzes im bisher üblichen Umfang,
3. der Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung und die Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasser- versorgungs- und Fernmeldeanlagen,

4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn- tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Ab- sperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzge- bietes notwendigen und von der unteren Naturschutz- behörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Ab- wehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesund- heit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5 Genehmigung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Genehmigung er- teilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abwei- chung mit den öffentlichen Belangen i. S. des Bay- NatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

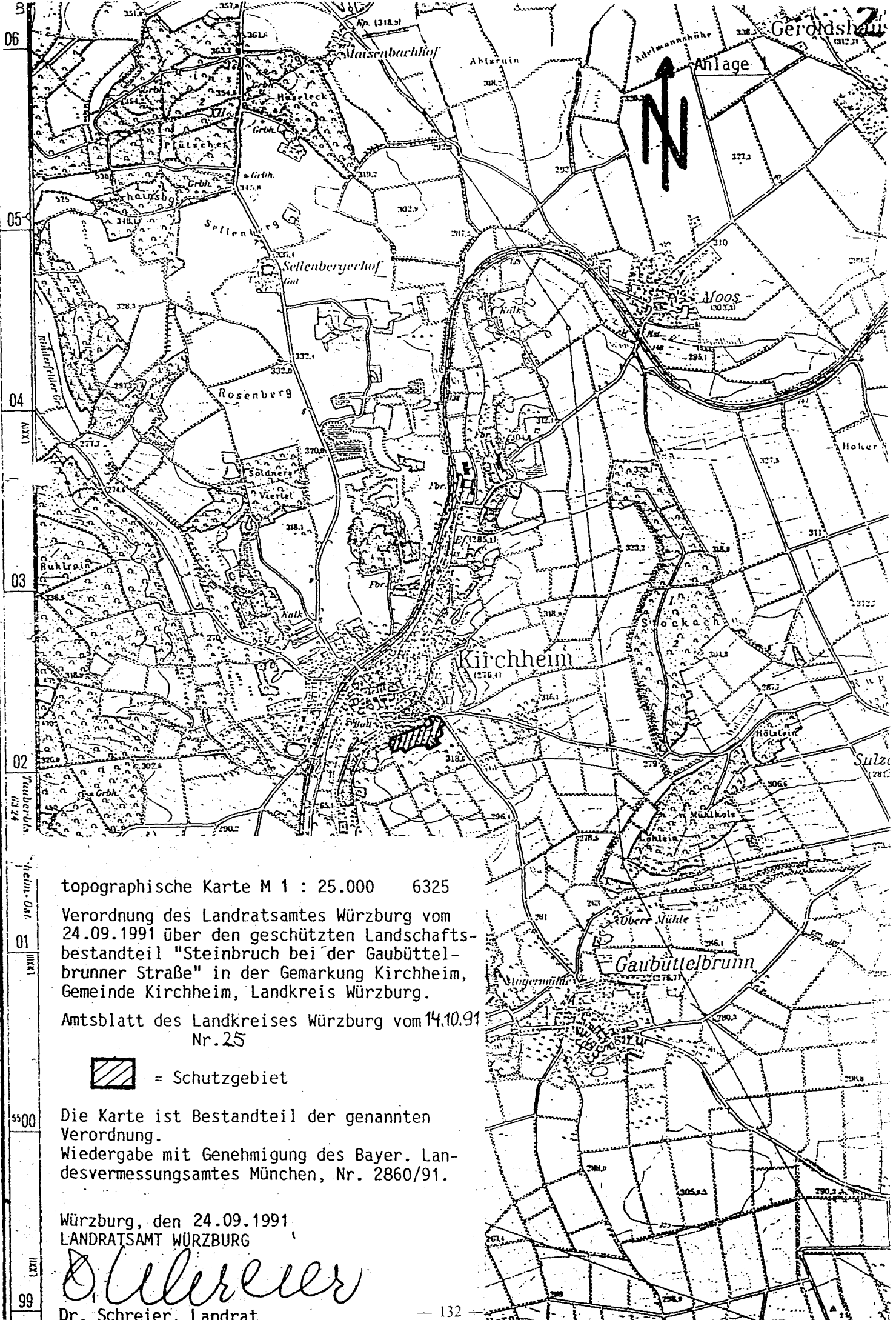
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geld- buße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt wer- den, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 - 14. der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geld- buße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt wer- den, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Ver- ordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Be- kanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 24. 09. 1991
Landratsamt Würzburg
Dr. Schreier, Landrat


Anlage 1: topographische Karte M 1 : 25.000 (6325)
Anlage 2: Flurkarte M 1 : 5.000 (73-53, 73-54)



topographische Karte M 1 : 25.000 6325

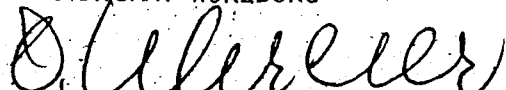
Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 24.09.1991 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Steinbruch bei der Gaubüttelbrunner Straße" in der Gemarkung Kirchheim, Gemeinde Kirchheim, Landkreis Würzburg.

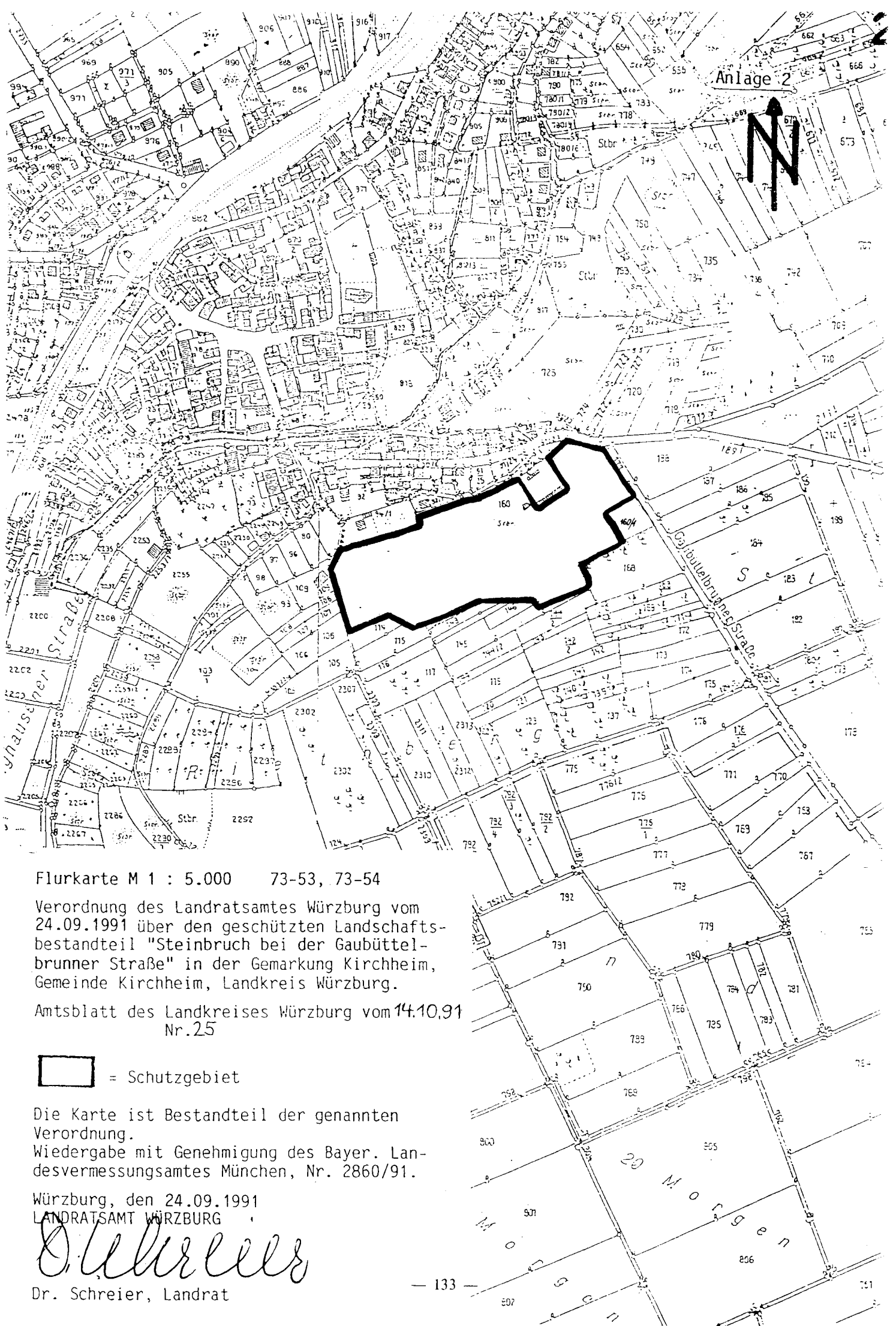
Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 14.10.91 Nr. 25

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.
Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes München, Nr. 2860/91.

Würzburg, den 24.09.1991
LANDRATSAMT WÜRZBURG


Dr. Schreier, Landrat




Anlage 2



Flurkarte M 1 : 5.000 73-53, 73-54

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 24.09.1991 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Steinbruch bei der Gaubüttelbrunner Straße" in der Gemarkung Kirchheim, Gemeinde Kirchheim, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 14.10.91 Nr. 25

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.
Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes München, Nr. 2860/91.

Würzburg, den 24.09.1991
LANDRATSAMT WÜRZBURG

Dr. Schreier

Dr. Schreier, Landrat